



GründerZeiten 03

Gründen in verschiedenen Lebenslagen



09/2021

Ausbildung, Familie, Gründer und Gründerinnen im besten Alter

Gründungen in unterschiedlichen Lebensphasen haben ihren eigenen Reiz – eine Geschäftsidee, das Geschäftsleben und sich selbst auszuprobieren. Darüber hinaus stellt eine Unternehmensgründung unterschiedliche Anforderungen an Gründerinnen und Gründer. Und je nach Lebensphase kann eine Unternehmensgründung eine passgenaue Entscheidung für die Zukunft sein.

Schule, berufliche Ausbildung, Hochschule

Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Studierende können ein Start-up gründen, im Nebenerwerb sozusagen. Schülerinnen und Schüler sind dabei in aller Regel noch minderjährig. Das müssen sie vor allem bei der Anmeldung berücksichtigen. Für Auszubildende sind möglicherweise Vereinbarungen bezüglich einer Nebentätigkeit in ihrem Ausbildungsvertrag einzuhalten. Und sie dürfen ihre Ausbildung nicht vernachlässigen. Das gilt auch für Studierende, die sich neben dem Studium selbständig machen: Sie sollten auch an die Familienversicherung denken, wenn sie bei ihren Eltern mitversichert sind.

Familie

Für Mütter und Väter mit kleinen oder schulpflichtigen Kindern hat das Thema Selbständigkeit zwei Seiten: Zum einen sind Selbständigkeit und Familie nicht immer leicht unter einen Hut zu bringen. Der Grund dafür ist meist Zeitmangel – vor allem für die Familie. Zum anderen kann eine selbständige Tätigkeit die Lösung sein, Familie und Beruf gleichzeitig zu schultern. Das versuchen nicht zuletzt viele Frauen, die – nicht selten immer noch – mit der Dreifachbelastung Beruf, Familie und Haushalt zurechtkommen müssen.

Gründerinnen und Gründer im besten Alter

Ältere Gründerinnen und Gründer wollen vor allem unternehmerische Chancen nutzen und ihr erworbenes Wissen einbringen. So bedeutet die Selbständigkeit für eine ganze Reihe von langjährigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, endlich eine neue berufliche Herausforderung anzunehmen. Oft ist damit verbunden, eine gute Geschäftsidee in die Tat umzusetzen oder erworbenes berufliches Know-how weiterzugeben. Nicht selten geht es auch darum, wieder ins Arbeitsleben zurückzukehren, die Zeit bis zum Renteneintritt zu überbrücken oder die Rente aufzubessern.

Selbständig während Schulzeit, beruflicher Ausbildung und Studium

Es gibt ein paar Pflichten, die Gründerinnen und Gründer während Schulzeit, der beruflichen Ausbildung und des Studiums nicht übersehen sollten.

Anmeldung

Ob während der Schul- oder Studienzeit oder der Berufsausbildung: Wer eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit dauerhaft ausübt (auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung und mit der Absicht, dauerhaft Gewinne zu erwirtschaften), muss diese anmelden. Für ein Gewerbe ist dafür in der Regel das Gewerbeamt zuständig. Es informiert daraufhin die zuständige Berufsgenossenschaft, Industrie- und Handelskammer (IHK) oder Handwerkskammer (HWK) u. a. Eine freiberufliche Tätigkeit muss beim zuständigen Finanzamt angemeldet werden. Ein einmaliger Verkauf beispielsweise ist kein steuer- und anmeldepflichtiges Gewerbe.

Erlaubnis oder Zulassung

In Deutschland herrscht Gewerbefreiheit. Das bedeutet: Grundsätzlich darf jede oder jeder eine gewerbliche Tätigkeit ohne Erlaubnis beginnen. Es wird meist nur eine Gewerbeanmeldung benötigt. Es gibt allerdings einige Gewerbe, für die auch eine Erlaubnis erforderlich ist. Diese hat den Zweck, besondere Qualifikationen und persönliche sowie evtl. räumliche Eignungen festzustellen. Die Erlaubnis erteilt in vielen Fällen das Gewerbeamt, teilweise aber auch die IHK vor Ort, nachdem die erforderlichen Voraussetzungen geprüft wurden. Auch viele freiberufliche Tätigkeiten erfordern eine hohe fachliche Kompetenz und eine entsprechende Ausbildung. Für eine Berufszulassung muss man diese nachweisen, z. B. bei den zuständigen Kammern.

Steuern

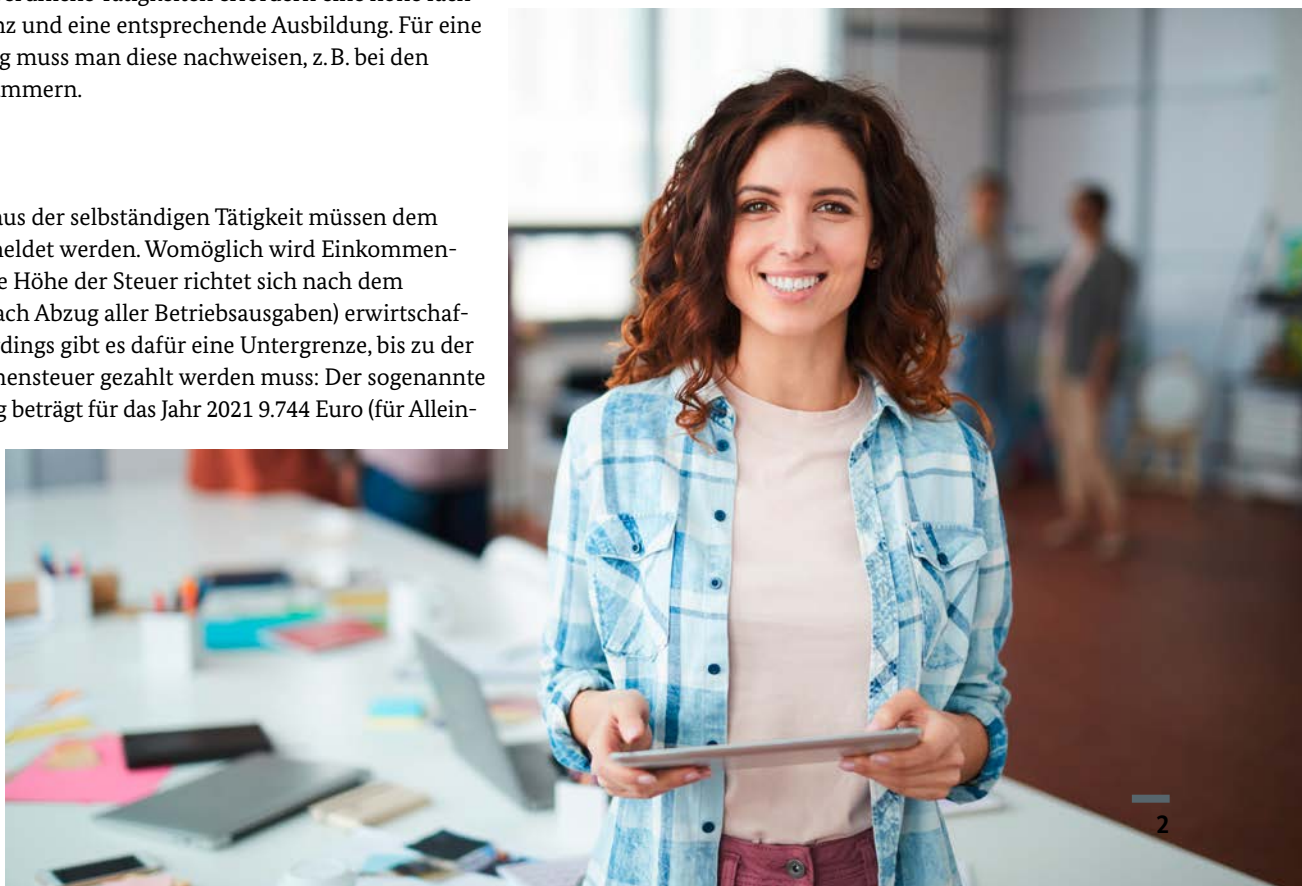
Die Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit müssen dem Finanzamt gemeldet werden. Womöglich wird Einkommensteuer fällig. Die Höhe der Steuer richtet sich nach dem Gewinn, der (nach Abzug aller Betriebsausgaben) erwirtschaftet wurde. Allerdings gibt es dafür eine Untergrenze, bis zu der keine Einkommensteuer gezahlt werden muss: Der sogenannte Grundfreibetrag beträgt für das Jahr 2021 9.744 Euro (für Allein-

stehende) bzw. 19.488 Euro (für Ehepaare) und steigt für das Jahr 2022 auf 9.984 Euro (für Alleinstehende) bzw. 19.968 Euro (für Ehepaare).

Zudem fällt für Gewerbetreibende Gewerbesteuer an. Auf Rechnungen muss außerdem Umsatzsteuer erhoben werden. Die ist nachträglich an das Finanzamt abzuführen. Eine Ausnahme für diesen Fall erlaubt die sogenannte Kleinunternehmerregelung.

Krankenversicherung

Selbständige müssen in der Regel ihre Kranken-, Renten-, Pflegeversicherung selbst bestreiten. Inwieweit dies auch auf Teilzeit- bzw. Kleinstunternehmen zutrifft, entscheidet die Krankenversicherung. Sie stellt fest, ob die selbständige Tätigkeit als neben- oder hauptberuflich einzustufen ist. Informieren Sie Ihre Krankenversicherung daher auf jeden Fall vor der Gründung. Als Richtschnur gilt: Eine selbständige Tätigkeit ist hauptberuflich, wenn die Höhe des erzielten Einkommens die sonstigen Einkünfte deutlich übersteigt und der zeitliche Aufwand deutlich höher ist als der für die Ausbildung oder andere Erwerbstätigkeiten. Für eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit spricht auch, wenn Sie mindestens eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer in einer geringfügigen Beschäftigung haben oder wenn Sie mehrere geringfügig entlohnte Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen, die zusammen mehr als 450 Euro im Monat verdienen (= Geringfügigkeitsgrenze).



Gründungen durch Schülerinnen und Schüler

Anmeldung

Wer minderjährig ist, gilt als noch nicht voll geschäftsfähig. Ein Gewerbe oder eine freiberufliche Tätigkeit ist in diesem Fall nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Schülerinnen und Schüler benötigen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters, in der Regel ihrer Eltern, um als Selbständige in Aktion zu treten. Zusätzlich brauchen sie die Genehmigung durch das Familiengericht.

Krankenversicherung

Schülerinnen und Schüler, deren Eltern in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, sind dort grundsätzlich beitragsfrei familienversichert. Dabei darf das Gesamteinkommen der Jugendlichen aber 470 Euro monatlich (Stand 2021) nicht überschreiten. Wenn doch, müssen sie sich selbst krankenversichern.

Schülerunternehmen

Viele Schulen vermitteln Schülerinnen und Schülern, unternehmerisch zu denken und zu handeln. Vor allem in Schülerunternehmen können sich Jugendliche als Unternehmerinnen oder Unternehmer ausprobieren und erleben, was es bedeutet, ein Unternehmen zu führen. Es gibt verschiedene Konzepte für Schülerunternehmen, allen gemeinsam ist: Schülerinnen und Schüler planen, produzieren und verkaufen Produkte und/oder bieten Dienstleistungen an. Sie orientieren sich dabei zwar auch an realen Unternehmensformen wie z. B. der GmbH oder Aktiengesellschaft. Allerdings sind sie den Gesetzen des Marktes nicht in dem Maße wie „richtige“ Unternehmen ausgeliefert. Es handelt sich vielmehr um Übungsunternehmen im „Schutzraum Schule“.



BMWi-Initiative „Unternehmergeist in die Schulen“



Ziel der BMWi-Initiative „Unternehmergeist in die Schulen“ ist es, bei Schülerinnen und Schülern Unternehmergeist zu wecken und wichtige Kompetenzen für jede Art beruflicher Tätigkeit zu vermitteln: durch Schülerfirmen, Planspiele, Wettbewerbe oder Projekte. Zahlreiche Einzelinitiativen (z. B. JUNIOR, business@school oder JUGEND GRÜNDET) bieten eigene Projekte oder Wettbewerbe an.

www.undernehmergeist-macht-schule.de

Gründungswoche Deutschland



Während der bundesweiten Aktionswoche bieten die Partner der Gründungswoche Workshops, Seminare, Planspiele, Wettbewerbe und viele weitere Veranstaltungen rund um das Thema berufliche Selbständigkeit an. Gemeinsam mit dem BMWi setzen sie damit Impulse für eine neue Gründungskultur und ein freundlicheres Gründungsklima in Deutschland. Die Gründungswoche Deutschland findet jedes Jahr in enger Kooperation mit der Global Entrepreneurship Week (GEW) statt. Die GEW ist eine weltweite Aktionswoche, die allein im Jahr 2020 mit über 40.000 Veranstaltungen Millionen junger Menschen in rund 180 Ländern für innovative Ideen, Gründungen und Unternehmertum begeistert hat. Zu den Partnern der Gründungswoche gehören viele Schulen, darüber hinaus Hochschulen, Kammern, Gründungsinitiativen, Wirtschaftsförderungen, Unternehmen u. a.

www.gruendungswoche.de

Deutscher Gründerpreis für Schülerinnen und Schüler



Der Deutsche Gründerpreis für Schülerinnen und Schüler ist das bundesweit größte Existenzgründungs-Planspiel für Jugendliche, die im Rahmen einer fiktiven Unternehmensgründung ein Geschäftskonzept entwickeln. Ausgelobt wird der Deutsche Gründerpreis für Schülerinnen und Schüler von den Partnern stern, Sparkassen, ZDF und Porsche. Das BMWi unterstützt die Initiative als Kooperationspartner.

www.dgp-schueler.de

Gründungen durch Azubis

Zustimmung

Auszubildende, die gründen wollen, müssen möglicherweise Vereinbarungen bezüglich einer Nebentätigkeit in ihrem Ausbildungsvertrag einhalten. Das kann bedeuten, dass sie selbständige Nebentätigkeiten dem ausbildenden Unternehmen mitteilen müssen und sie ggf. seine Zustimmung benötigen.

Es könnte eine Selbständigkeit beispielsweise verweigern, wenn die selbständige Tätigkeit in Konkurrenz zum Ausbildungsunternehmen steht. Außerdem muss die Leistungsfähigkeit der Auszubildenden gewährleistet bleiben.

Krankenversicherung

Auszubildende sind in der Regel bei einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Wenn sie Einkünfte aus selbständigen Tätigkeiten haben, muss die Krankenkasse beurteilen, ob sie diese haupt- oder nebenberuflich ausüben. Dabei betrachtet sie zum einen die wirtschaftliche Bedeutung der Tätigkeiten. Da die Vergütung aus dem Ausbildungsverhältnis häufig geringer ist, vergleicht sie die Einkünfte der mit der Ausbildung angestrebten späteren beruflichen Beschäftigung mit den Einkünften aus den selbständigen Tätigkeiten. Zum anderen geht es um den zeitlichen Umfang der selbständigen Tätigkeiten: Auszubildende dürfen nämlich nach dem Arbeitszeitgesetz wöchentlich nicht über 48 Arbeitsstunden kommen (Ausbildungszeiten und selbständige Tätigkeit zusammengerechnet).

Steuern

Die Ausbildungsvergütung für Auszubildende ist bis zu den Freibeträgen für Alleinstehende bzw. Ehepaare steuerfrei. Wenn sie damit über dem Steuer-Freibetrag liegen sollten, müssen sie Lohnsteuer bezahlen. Die Lohnsteuer wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben.

Auszubildende können auch Nebeneinkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit bis zu 410 Euro pro Jahr erzielen, ohne darauf Steuern zahlen zu müssen. Liegen sie über dieser Freigrenze, wird das Finanzamt Einkommensteuer erheben.

Steuern werden immer auf die Höhe der Gesamteinkünfte erhoben. Wenn Auszubildende also zusätzliche Einkünfte aus ihrer selbständigen Tätigkeit erwirtschaften, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass ihre gesamten Einkünfte über dem Steuerfreibetrag liegen. In jedem Fall sind sie bei Nebeneinkünften von mehr als 410 Euro pro Jahr verpflichtet, eine Steuererklärung beim Finanzamt abzugeben



Azubi-Akademie

Viele IHKs und Handwerkskammern unterhalten eine Azubi-Akademie. Dabei werden hier viele Lernthemen angeboten, die auch für Selbständige eine wichtige Rolle spielen. Beispiele:

Selbst- und Zeitmanagement: Auszubildende müssen unterschiedliche Aufgaben zuverlässig, schnell und in der richtigen Reihenfolge bewältigen. Dafür ist ein gutes Selbst- und Zeitmanagement erforderlich. Dabei geht es auch darum, Ziele zu definieren und Prioritäten zu setzen.

Professionelle Kommunikation: Gute Umgangsformen von Auszubildenden sind unverzichtbar für ein erfolgreiches Unternehmen. Daher sollen Azubis auch lernen, im Arbeitsalltag erfolgreich und sicher zu kommunizieren: mit Kolleginnen und Kollegen im Unternehmen und mit Kunden.

Telefontraining: Beim Telefontraining erfahren Azubis, sich als „Profis“ am Telefon auf die Belange und Wünsche von Anrufern einzustellen. Sie erlernen die Grundregeln für einen optimalen Auftritt am Telefon.

Souverän in schwierigen Situationen: Die meisten Menschen gehen mit mulmigen Gefühlen in schwierige Situationen, beispielsweise Gespräche mit Vorgesetzten oder Auftraggebern. Azubis können üben, in schwierigen Situationen Aufregung und Lampenfieber in den Griff zu bekommen.

Quellen: Azubi-Akademien Handwerkskammer Ulm, IHK Lüneburg-Wolfsburg, IHK München und Oberbayern

Gründungen durch Studierende



Die Zahl der Gründungs- bzw. Entrepreneurship-Professuren belegt, dass das Thema „Entrepreneurship“ an immer mehr Hochschulen in Forschung, Lehre und Transfer aufgegriffen wird. Mittlerweile hat der Förderkreis Gründungs-Forschung e.V. über 150 ermittelt.

EXIST – Existenzgründungen aus der Wissenschaft

Das Förderprogramm „EXIST – Existenzgründungen aus der Wissenschaft“ des BMWi unterstützt Studierende, Absolventinnen und Absolventen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer innovativen technologieorientierten und wissensbasierten Gründungsvorhaben. Für marktnahe Start-ups gibt es das EXIST-Gründerstipendium, für noch in der Entwicklung befindliche Gründungen gibt es den EXIST-Forschungstransfer.

Darüber hinaus trägt EXIST dazu bei, an Hochschulen eine hochschulweite Gründungskultur zu etablieren. Hier hat die Förderrunde EXIST-Potentiale an 142 Hochschulen in ganz Deutschland neue Initiativen gestartet. EXIST ist Bestandteil der „Hightech-Strategie für Deutschland“ der Bundesregierung und wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert.

Krankenversicherung

Die meisten Studierenden sind bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres über ihre Eltern familienversichert und zahlen daher keine Beiträge zur Krankenversicherung. Voraussetzungen: Die selbständige Tätigkeit darf nicht mehr als 20 Stunden pro Woche umfassen (in der vorlesungsfreien Zeit unter gewissen Voraussetzungen auch mehr). Die monatlichen Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit dürfen nicht mehr als 470 Euro (Stand 2021) betragen, ansonsten endet die beitragsfreie Familienversicherung.

BAföG und Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Grundsätzlich dürfen Studierende, die BAföG erhalten, etwas hinzuverdienen. So darf ein Start-up im BAföG-Bewilligungszeitraum (12 Monate) bis zu 4.400 Euro Gewinn machen (Stand 2021). Liegt der Gewinn darüber, werden die BAföG-Leistungen reduziert.

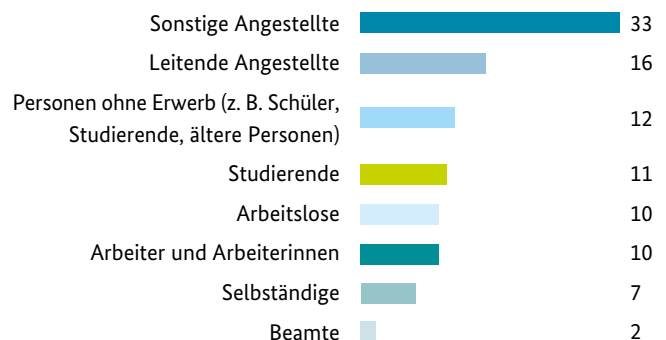
Chancen

Hochschulen haben sich als Start-up-Sprungbretter etabliert, vor allem auch für Gründungen mit guten Wachstumschancen. Ein Drittel aller Gründerinnen und Gründer hat laut KfW-Gründungsmonitor 2020 eine Ausbildung an einer Hochschule oder Berufsakademie absolviert. Dabei gibt es Studienfächer, die – so der Monitor – häufiger als andere bei Gründungen auftauchen (z. B. MINT-Studienfächer: mathematische, ingenieur- und naturwissenschaftliche sowie technische Studienfächer). Abgesehen von solchen, die ohnehin auf eine Selbständigkeit hinauslaufen (z. B. Architektur, Medizin).

Beratung

Viele Hochschulen bieten Gründungsinteressenten über Transferzentren oder ähnliche Einrichtungen persönliche Beratung und Qualifizierung an. Außerdem unterstützen die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen im EXIST-Netzwerk gründungsinteressierte Studierende, Absolventinnen und Absolventen sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Rat und Tat.

Erwerbsstatus vor der Gründung in Prozent aller Gründenden



Quelle: KfW Gründungsmonitor 2020

Selbständig mit Familie



Rückendeckung durch Familie

Alle Erfahrung zeigt: Die Existenzgründung ist ein großer Schritt im Leben. Wichtig ist dabei, dies nicht gegen den Willen oder ohne die Unterstützung der Familie anzustreben. Immerhin stehen die Partnerin oder der Partner sowie die Kinder durch die neue Selbständigkeit vor Herausforderungen, die es vorher nicht gab. Damit die Selbständigkeit nicht zur Belastung für die gesamte Familie wird, sollten gegenseitige Erwartungen an die Existenzgründung zuvor im „Familienrat“ offen angesprochen werden. Dazu gehört, den gemeinsamen Alltag zu überdenken oder sogar neu zu gestalten. Ob Mütter oder Väter: Starten sollten sie nur, wenn die ganze Familie die geplante Selbständigkeit mitträgt. Wenn alle Familienmitglieder bewusst in den Prozess der Existenzgründung gehen, kann es sehr erfüllend sein, ein erfolgreiches Unternehmen aufzubauen.



Unternehmerische Spielräume nutzen

Dabei muss Selbständigkeit nicht unbedingt weniger Zeit für die Familie bedeuten. Vor allem mit flexiblen Arbeitszeiten lässt sich eine selbständige berufliche Tätigkeit zeitlich und organisatorisch gut mit der Familie vereinbaren. Mögliche Wege dafür sind:

Nebenerwerbsgründung: Bei einer Nebenerwerbsgründung sind Gründerinnen oder Gründer neben ihren familiären Herausforderungen oder auch neben einer Festanstellung selbständig. Eine Nebenerwerbsgründung bietet folgende Vorteile: Mit einer Nebenerwerbsgründung lässt sich testen, ob man für die Selbständigkeit geeignet ist und ob die Geschäftsidee wirklich trägt und ein Markt dafür vorhanden ist. Dazu kommt: Wer in kleinem Rahmen in die Selbständigkeit startet, kann das ohne größere Kostenbelastungen tun. Der Finanzierungsbedarf kann oft aus dem eigenen Geldbeutel gedeckt werden, also ohne Schulden bei der Bank zu machen und Sicherheiten für Kredite bereitstellen zu müssen.

Teamgründung: Eine Teamgründung bietet folgende Vorteile: Zusätzliche Partnerinnen und Partner bringen zusätzliches fachliches oder kaufmännisches Know-how mit. Mehr Gründungspartnerinnen und -partner bedeuten auch mehr Eigenkapital, so dass die Finanzierung von notwendigen Anschaffungen leichter möglich ist. Und nicht zuletzt lässt sich durch Teamgründungen das unternehmerische Risiko auf mehrere Schultern verteilen.

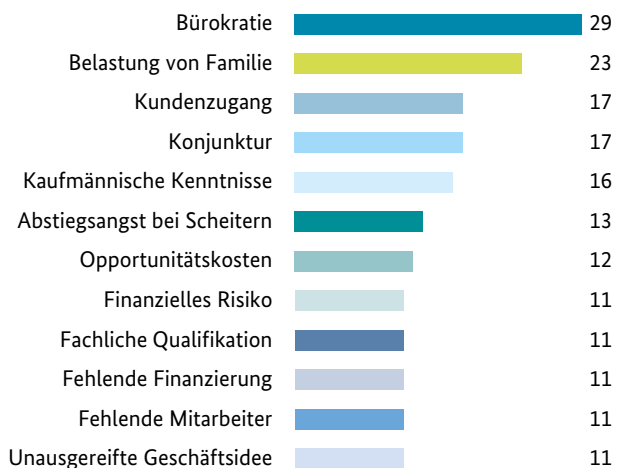
Zudem besteht häufig mehr zeitliche Flexibilität, wenn es um Kinderbetreuung, Pflege einer Person im häuslichen Umfeld oder die Ausübung eines Ehrenamtes geht.

Elterngeld

Das Elterngeld sichert die wirtschaftliche Existenz von Familien und verhilft Vätern und Müttern zu mehr Zeit für neugeborene Kinder. Mütter und Väter können während des Elterngeldbezugs bis zu 32 Wochenstunden erwerbstätig sein bzw. eine selbständige Tätigkeit ausüben. Vollzeit-Unternehmerinnen und -Unternehmer müssen dafür ihre Arbeitszeit auf bis zu 32 Stunden pro Woche reduzieren. Um die Höhe des Elterngeldes berechnen zu lassen, müssen Selbständige mit dem Antrag eine Prognose zu den Einkünften während der Bezugszeit abgeben. Diese Einkünfte reduzieren die Höhe des Elterngeldes. Die tatsächlichen Einkünfte müssen nach der Bezugszeit offengelegt werden.

Wer Elterngeld bekommt, bleibt krankenversichert wie bisher. Änderungen kann es bei den Versicherungsbeiträgen geben. Das Elterngeld selbst ist steuerfrei. Es zählt aber zum Gesamteinkommen. Das kann zu einem höheren Steuersatz für das übrige Einkommen führen.

Das empfinden Gründerinnen und Gründer als Gründungshemmnis in Prozent



Quelle: KfW Gründungsmonitor 2021

Selbständig im besten Alter



Startvorteile älterer Gründerinnen und Gründer

Lebenserfahrung: Ältere Gründerinnen und Gründer gehen erfahrungsgemäß bei einer Gründung besonnen und zielgerichtet vor. Hintergrund dafür ist unter anderem, dass sie in ihrem Leben einige Höhen erreicht und Tiefen überstanden haben und daher häufig deutlich gelassener als Jüngere sind. Sie sind in der Lage, ihr Handeln und Wissen kritisch zu hinterfragen, und schätzen Chancen und Risiken oftmals realistischer ein. Sie neigen eher dazu, Fehlentscheidungen zu vermeiden, weil sie ihre eigenen Stärken und Schwächen besser einschätzen können. Diese Umsicht betrifft nicht zuletzt auch den Umgang mit (geliehenem) Geld. Schließlich verfügen Ältere aufgrund aller Lebenserfahrungen in der Regel über eine gewachsene soziale Kompetenz und entsprechende (soziale wie auch unternehmerische) Netzwerke.

Berufs- und Branchenerfahrung: Ältere Gründerinnen und Gründer kennen Beruf und Branche nicht selten „von der Pike auf“, verfügen außerdem vielfach über eine größere Erfahrung mit Arbeitsabläufen und in der Arbeitsorganisation, sind mit Entscheidungsabläufen im Arbeitsprozess vertraut und arbeiten genauer. Das bedeutet: Fehler, die Berufsneulingen bisweilen unterlaufen könnten, werden ihnen vermutlich nicht (so schnell) passieren – ein gutes Fundament für eine selbständige Tätigkeit.

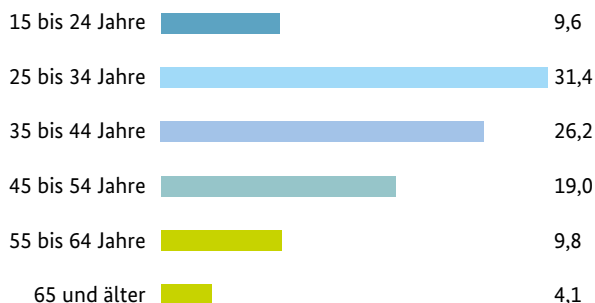
Führungserfahrung: Eine langjährige angestellte Berufstätigkeit verlangt in aller Regel, am Arbeitsplatz mehr und mehr Verantwortung zu übernehmen.

Das zahlt sich bei einer Gründung aus. Dabei sind nicht allein die beruflichen Erfahrungen in der jeweiligen Unternehmensbranche hilfreich: Frauen und Männer, die nach einer Familienpause oder Auszeit ein Kleinunternehmen starten, können auch auf eine Planungs- und Führungserfahrung zurückgreifen, die sie sich vielleicht bei einer beruflichen Tätigkeit im Ausland oder auch durch die Organisation des „Kleinunternehmens Familie“ erworben haben.

Gute Vernetzung: Gute Markt- und Branchenkenntnisse sind oft verbunden mit einem weit verzweigten Kontakte-Netzwerk. Vor allem Gründerinnen und Gründer, die direkt im Anschluss an eine Angestelltentätigkeit starten, sind hier fachlich eingeführt und bekannt für Fachkompetenz und hohe Arbeitsqualität. Dazu kommt: Im privaten Umfeld haben Ältere außerdem über viele Jahre Kontakte zu Verwandten, Freunden, Nachbarn, Vereinen usw. aufgebaut. Alle diese Kontakte sind gerade beim Unternehmensstart eine ideale Grundlage für Auftragsakquise und Vertrieb.

Marktnähe: Ein Vorteil, der sich aus dem Alter ergibt, ist die Zugehörigkeit oder persönliche Nähe zum wachsenden Kundenmarkt der erfahrenen Generation. Gründerinnen und Gründer „im besten Alter“ sind mit ihren Kunden „auf Augenhöhe“, können sich leichter in ihre Lage hineinversetzen, mögliche Bedarfe und neue Märkte erkennen, um damit auf die sich verändernde Güter- und Dienstleistungsnachfrage besser zu reagieren.

Gründungen im Alter 2019 in Prozent aller Gründungen



Quelle: Statistisches Bundesamt/IfM Bonn 2020



Altersvorsorge

Wer bisher Rentenansprüche in einem Angestelltenverhältnis erworben hat, kann als Selbständige oder Selbständiger in der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben: entweder als freiwilliges Mitglied oder über eine Versicherungspflicht auf Antrag. Die Deutsche Rentenversicherung berät darüber, welche Art der Mitgliedschaft sinnvoller ist. Für den Fall, dass sich Gründerinnen oder Gründer nicht mehr gesetzlich rentenversichern möchten, sollten sie daran denken, neben einer privaten Altersvorsorge auch eine private Berufsunfähigkeitsrente abzuschließen.

Für diejenigen, die bereits viele Jahre Rentenbeiträge eingezahlt haben, ist die weitere Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung empfehlenswert. Für einige Selbständige besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dazu zählen beispielsweise Handwerker, Hebammen, Lehrer, Künstler und Publizisten sowie Selbständige mit einem Auftraggeber. Eine Auflistung versicherungspflichtiger Selbständiger enthält § 2 Sozialgesetzbuch VI.

Bevor eine Entscheidung dazu getroffen wird, sollte man sich in jedem Fall von der Rentenversicherung beraten lassen.

Einkünfte aus Selbständigkeit und Rente

Eine selbständige Tätigkeit führt nicht automatisch zu einer Anrechnung auf die Rente. Wer die Regelaltersgrenze erreicht hat und eine Regelaltersrente bezieht, kann hinzuverdienen, so viel er will. Wer allerdings eine vorgezogene oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezieht, kann nur bis zu 6.300 Euro brutto pro Kalenderjahr ohne Rentenanrechnung hinzuverdienen. Der Betrag, der darüber hinausgeht, wird zu 40 Prozent von der Rente abgezogen. Ist die Summe aus der gekürzten Rente und dem Hinzuverdienst höher als das bisherige Arbeitseinkommen, gilt: Der darüber liegende Hinzuverdienst wird zu 100 Prozent von der Rente abgezogen. Dabei wird das höchste Einkommen der letzten 15 Kalenderjahre zugrunde gelegt. Rentenbeiträge, die auf den Hinzuverdienst entrichtet werden, wirken rentensteigernd.

Arbeitslosenversicherung

Die Möglichkeit, sich in der Arbeitslosenversicherung weiterzuversichern und die Versicherungspflicht auf Antrag zu wählen, sollten vor allem diejenigen Gründerinnen und Gründer nutzen, die bereits als Angestellte mehrere Jahre in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben. Voraussetzung ist in jedem Fall aber, dass innerhalb der letzten 30 Monate vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit mindestens 12 Monate ein Versicherungspflichtverhältnis bestanden hat. Einen Antrag müssen sie innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit stellen. Gründerinnen und Gründer zahlen bis zum Ablauf des ersten vollständigen Kalenderjahres nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit nur den halben Regelsatz.

Eigenkapital und Sicherheiten

Ältere Gründerinnen und Gründer verfügen teilweise über mehr Eigenkapital als jüngere, weil sie mehr Zeit und Gelegenheit hatten, Geld anzusparen. Außerdem haben sich bei vielen finanzielle Verpflichtungen für die Kinder erledigt. Zudem besitzen sie nicht selten eine Immobilie, die für einen Kredit als Sicherheit herangezogen werden kann. Allerdings ist dies nicht die Regel. Es kommt vor, dass ältere Gründerinnen und Gründer (vor allem nach längerer Arbeitslosigkeit) kein Eigenkapital (mehr) einzusetzen haben. In dieser Lage befinden sich auch viele Gründungswillige nach der Familienpause.

Kreditgeber erwarten für einen Kredit in aller Regel Sicherheiten. Ältere Gründerinnen und Gründer sind aber oftmals nicht dazu bereit, Eigentumswohnung, Haus oder Grundstück als Sicherheit zu geben und zu riskieren, Haus und Grundstück im Falle eines Falles zu verlieren. Verständlicherweise: Denn sie sind vielfach ein Resultat ihrer Lebensleistung und ein fester Pfeiler ihrer (Alters-) Absicherung. Doch ohne jegliche Sicherheiten, vor allem ohne Eigenkapital, wird die Hausbank einen Kredit kaum bewilligen. Hier können Bürgschaften oder Beteiligungen als Ersatz für Eigenkapital und Sicherheiten dienen. Außerdem kommen Mikrokredite des Bundes und der Länder in Frage. Das Besondere dabei ist: Sicherheiten sind dafür nicht erforderlich.

Förderprogramme

Grundsätzlich gibt es keine Altersbegrenzung bei öffentlichen Förderprogrammen des Bundes, der Länder und der Kommunen. Daher stehen zur Finanzierung von Gründungsvorhaben allen Gründenden die gleichen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Kredite und Rückzahlungszeit

Für ältere Gründungsinteressierte kann es bei der Vergabe von Bankkrediten und Förderdarlehen haken. So haben Gründerinnen und Gründer ab dem 60. Lebensjahr häufiger Schwierigkeiten, weil die Banken und Sparkassen bei Vergabe an Ältere von höheren Rückzahlungsrisiken ausgehen. Viele Kreditinstitute befürchten, dass die „aktive Zeit“ der Älteren, in der sie gute Geschäfte machen, nicht ausreicht, um das geliehene Geld zurückzahlen zu können. Darüber hinaus verbinden sie ein höheres Lebensalter mit der Sorge, dass auch im Fall längerer Krankheit die fristgerechte Bedienung der Kredite nicht mehr gewährleistet ist.

- **Kurze Rückzahlungszeiten:** Wird ein Kredit z. B. bis zum Eintritt ins Rentenalter abgeschlossen, dann bleiben nur wenige Jahre Zeit, den Kredit zu tilgen. Die monatlichen Raten sind bei kurzen Kreditlaufzeiten daher höher als bei einer längeren Laufzeit. Das verringert die Liquidität in jungen Unternehmen, die in der Startphase einer Gründung, in der Kunden und Aufträge akquiriert werden müssen, ohnehin schwanken kann. Nicht zu vergessen sind die Zinsen. Sie sind umso höher, je größer das Kreditrisiko aus Sicht der Hausbank ist. Das Lebensalter könnte als ein solches Kreditrisiko eingeschätzt werden.
- **Lange Rückzahlungszeiten:** Bei längeren laufenden Krediten, wenn ein Kredit beispielsweise schon früher mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden soll, stellt sich für die Bank die Frage: Wer bedient den Kredit, falls die oder der irgendwann über 60-jährige Kreditnehmende dies nicht mehr kann? Auch hier beobachten Expertinnen und Experten ein Unbehagen der Banken, einen solchen Kredit zu bewilligen.

Zwei Wege der Problemlösung bieten sich an:

- **Nachfolgeregelung:** Je höher der Kreditbetrag und je älter die Gründerperson ist, desto wichtiger ist die Regelung der Nachfolge: Wer übernimmt (vor allem auch im Notfall) die Unternehmensleitung und die Rückzahlung des Kredits?
- **Teamgründung:** Wenn sich ältere und jüngere Partnerinnen und Partner entscheiden, gemeinsam ein Unternehmen zu gründen, können die jüngeren ggf. die Kredittilgung übernehmen.

Pfändungsschutz

Eine Versicherung für den Fall des Scheiterns gibt es nicht. Wer als Unternehmerin oder Unternehmer keinen Erfolg hat und offene Rechnungen nicht mehr begleichen kann, dem droht die Pfändung. Aber: Die Altersvorsorge ist per Gesetz vor der



Pfändung geschützt. Das betrifft Altersvorsorgeverträge, insbesondere Lebensversicherungen und private Rentenversicherungen, aber auch Fonds- und Banksparpläne. In den Pfändungsschutz werden auch die Renten aus steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögen einbezogen (z. B. die „Rürup-Rente“). GmbH-Geschäftsführer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, genießen für ihre private ergänzende Altersvorsorge ebenfalls Pfändungsschutz. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass das angesparte Kapital unwiderruflich für den Zweck der Altersvorsorge eingezahlt worden ist. Geschützt ist dabei nur ein Kapitalstock, aus dem mit Vollendung des 65. Lebensjahrs eine Rente erwirtschaftet werden kann, die in etwa der Pfändungsfreigrenze entspricht. Die geschützte Gesamtsumme liegt bei 256.000 Euro.

Jede Kontoinhaberin und jeder Kontoinhaber hat gegenüber seiner Bank den Anspruch, dass sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto, als sogenanntes P-Konto, geführt wird. Auch ein P-Konto ist ein Girokonto, das dem normalen Zahlungsverkehr dient, bei Kontopfändung jedoch automatisch einen unbürokratischen Schutz vor Pfändung bietet.

Weitere Informationen



Gründungen unter 18 Jahren: Von der Idee zur Umsetzung

Das Angebot: Informationen für Schülerinnen, Schüler oder Azubis, die eine Geschäftsidee haben und ihr eigenes Unternehmen starten wollen, sowie für Eltern und Lehrkräfte.

- Wer informiert und berät?
- Wettbewerbe für Schülerinnen und Schüler
- Das familiengerichtliche Verfahren
- Besondere Lernleistung im Abitur
- Für Lehrerinnen und Lehrer interessant

Herausgeber: [Gründen NRW](#)

Teilzeit- und Kleinstgründungen

Teilzeit- und Kleinstunternehmen bieten eine gute Möglichkeit, eigene Ideen zu verwirklichen und trotzdem ausreichend Zeit für Beruf, Familie oder Ausbildung zu haben. Das BMWi-Existenzgründungsportal informiert über die wichtigsten Belange von Teilzeit- und Kleinstgründungen:

- Ziele
- Rechtliche Aspekte
- Rechtsform
- Steuern
- Persönliche Absicherung u. a.

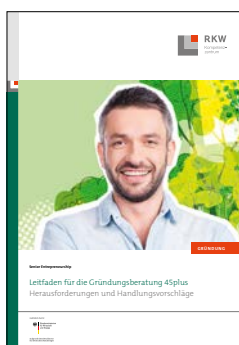
www.existenzgruender.de



Leitfaden für die Gründungsberatung 45plus

Ältere Gründungswillige benötigen Gründungsinformationen, die ihre unterschiedlichen Lebenslagen, Kompetenzen und Bedürfnisse berücksichtigt. Dieser Leitfaden bietet eine Praxishilfe für Gründungsberater, aber auch eine Orientierung für angehende ältere Gründer selbst. Er ist als „Baukasten“ aufgebaut und enthält: Hinweise mit Erläuterungen zu typischen Herausforderungen für Senior-Entrepreneure, praxisnahe Ratschläge zum Umgang mit diesen Herausforderungen, weiterführende Informationen und Tipps für die tägliche Beratungspraxis.

Herausgeber: [RKW-Kompetenzzentrum](#)



Internet

- www.bmwi.de
- www.existenzgruender.de
- www.existenzgruenderinnen.de
- www.exist.de
- www.gruenderplattform.de
- www.nexxt-change.org
- www.foerderdatenbank.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin

Stand

September 2021

Diese Publikation wird ausschließlich als
Download angeboten.

Gestaltung

PRpetuum GmbH, 80801 München

Bildnachweis

- AdobeStock
alfa27 / S. 4
- Dariia / S. 6
- insta_photos / S. 7
- Jacob Lund / Titel
- littlewolf1989 / S. 8
- Mediterraneo / S. 10
- Pixel-Shot / S. 5
- Rido / S. 3
- Seventyfour / S. 2
- fotolia
auremar / S. 9

Zentraler Bestellservice für Publikationen der Bundesregierung:

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Telefon: 030 182722721

Bestellfax: 030 18102722721

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

www.bmwi.de

